Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

A. Lieferungsbedingungen

1. Der Auftrag

Der Auftrag und alle Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung oder Rechnungserteilung für den Verkäufer verbindlich. Das Bekanntwerden ungünstiger Vermögensverhältnisse beim Käufer entbindet den Verkäufer vom Vertrag. Die Zahlung für bereits in Arbeit genommene Aufträge oder für bereits ausgeführte Lieferungen wird sofort fällig.

Gerät der Käufer in Verzug, so werden sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung und zwar Haupt- und Nebenforderungen einschließlich aller Forderungen aus einem Kontokorrentsaldo, sowie aus Wechseln und Schecks, sofort fällig.

2. Versand der Ware

Lieferungen erfolgen ab Werk 72770 Reutlingen - Betzingen.

Alle Sendungen reisen für Rechnung und Gefahr des Empfängers. Zur Wahrung von Schadensersatzansprüchen müssen bei der Übernahme Transportschäden von der Bahn oder vom Spediteur bescheinigt werden.

3. Abweichung

Die unvermeidlichen Abweichungen in Beschaffenheit, Stoff, Reinheit, Farbe und sonstigen Eigenschaften behält sich der Verkäufer vor. Soweit diese Abweichungen sich als Mangel an Materialien vor der Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennen ließen, übernimmt der Verkäufer die Haftung. Geringfügige Maßveränderungen durch Materialdehnung vorbehalten.

Im übrigen gelten die Lieferungsbedingungen der zuständigen Lieferantenverbände.

Bei allen Anfertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge gestattet.

4. Beanstandungen

Alle Waren sind vor der Verarbeitung oder Weiterveräußerung zu prüfen.

Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware in schriftlicher Form möglich. Mängel eines Teiles können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen.

Der Verkäufer hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Rücknahme weiterverarbeiteter Ware ist ausgeschlossen.

5. Gewährleistung

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, zu prüfen, ob das hier angebotene/bestätigte Produkt für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Wir beraten Sie gerne.

Wir empfehlen dem Kunden, eigene Versuche hinsichtlich Einsetzbarkeit in dem vorgesehenen Einsatzzweck unter realistischen Bedingungen durchzuführen, da es nicht in jedem Fall vorhersehbar ist, wie sich das hier angebotene/bestätigte Produkt im Echteinsatz verhält. Wir lehnen jede Haftung für Schäden, Nachteile oder Folgeschäden ab, wenn sich an dem von uns gelieferten Produkt kein Mangel feststellen lässt oder nur ein solcher Mangel, der mit dem Reklamationsgrund nicht in Zusammenhang steht.

6. Rechnungserteilung

Die Rechnung wird erstellt, sobald die Ware versand- oder abholbereit ist. Versandverzögerungen durch Transportschwierigkeiten oder höhere Gewalt berühren nicht die Fälligkeit der Rechnung. Bis zum Versand bzw. zur Abholung lagert die Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

7. Lieferungsmöglichkeit

Der Verkäufer ist berechtigt, ganz oder teilweise von der Lieferungsverpflichtung zurückzutreten, wenn ihm die Lieferung durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Verkehrshindernisse, Streiks, Lieferschwierigkeiten von Vorlieferanten oder andere Ereignisse, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

Der Käufer hat in diesem Fall kein Recht auf Ersatzlieferung oder Schadloshaltung.

Die von uns genannten Lieferzeiten halten wir nach Möglichkeit ein. Rücktritt von der Bestellung und Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung - auch wenn ein Liefertermin vereinbart ist - sind für den Käufer ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung der dafür gegebenen Wechsel und Schecks, bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Verkäufers.

Der Eigentumsvorbehalt schließt das Recht des Käufers nicht aus, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern, er darf aber – solange Eigentumsvorbehalt besteht – die Ware oder die aus ihr hergestellten Sachen weder zur Sicherheit übereignen, noch verpfänden.

Bei einer Weiterverarbeitung erlischt jedoch das Eigentum des Verkäufers auch nicht durch die Verbindung, Vermischung oder Weiterverarbeitung der Ware; vielmehr sind sich die Vertragspartner darüber einig, daß die durch die Umbildung entstehenden neuen Sachen für den Verkäufer als Eigentümer bzw. als Miteigentümer entstehen.

Werden die gelieferten Waren oder die daraus hergestellten Sachen vom Käufer veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt seine Kaufpreisforderung gegen seine Abnehmer an den Verkäufer zur Sicherheit bis zur vollständigen Zahlung seiner Kaufpreisforderung ab, und zwar in Höhe des Rechnungsbetrages seiner in den weiterveräußerten Sachen enthaltenen Ware. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an.

Werden die Waren oder die daraus hergestellten Sachen beim Käufer gepfändet oder beschlagnahmt, so hat der Käufer den Verkäufer sofort schriftlich zu benachrichtigen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Verkäufers.

10. Urheberrecht

Ausführungs- und Urheberrecht für bedruckte Ware behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor, sofern die Gestaltung durch den Verkäufer erfolgt ist.

Bei gelieferten Filmen oder Druckvorlagen wird in jedem Falle angenommen, daß der Besteller das Urheberrecht besitzt und daß er alle rechtlichen Folgen aus Reproduktion und Vervielfältigung übernimmt.

Klischees, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge usw. bleiben Eigentum des Verkäufers.

Wenn vom Käufer gelieferte Originale, Manuskripte, Filme, Papiere usw. gegen Feuer, Wasser, Diebstahl oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Käufer die Versicherung selbst zu besorgen.

11. Satzfehler, Korrekturabzüge, Reinzeichnungen

Änderungen oder Abweichungen von der Druckvorlage werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Bedingt diese Änderung eine neue Klischee-Anfertigung, so trägt der Auftraggeber die Kosten.

Korrekturabzüge, oder als Druckvorlage gefertigte Reinzeichnungen sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und mit dem Vermerk "genehmigt" schnellstens zurückzugeben. Die verzögerte Rückgabe kann die Verlängerung des vereinbarten Liefertermins zur Folge haben.

Geringfügige Abweichnungen vom Original bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten als nicht berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Klischee-Andrucke werden nur auf Wunsch des Auftraggebers und gegen Berechnung angefertigt.

12. Periodische Arbeiten

Soweit für periodisch wiederkehrende Arbeiten nicht besondere vertragliche Vereinbarungen bestehen, gilt folgendes als gewerbeübliche Regelung:

Regelmäßig wiederkehrende Druckarbeiten, für die keine Kündigungsfrist und kein bestimmter Endtermin vereinbart wurde, können nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluß des Folgemonats gekündigt werden. Falls der durchschnittliche monatliche Rechnungsbetrag über Euro 250,- liegt, erhöht sich die Kündigungsfrist auf drei Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Hinsichtlich der Einlagerung und des Abrufs von Fertigwaren bedarf es besonderer Vereinbarungen.

Klischees werden vom Verkäufer drei Jahre ab letztem Lieferdatum aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist ohne besondere Benachrichtigung vernichtet.

B. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungsfrist

Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

2. Zielüberschreitung

Bei Zielüberschreitung ist dem Verkäufer der Verzugsschaden in der entstandenen Höhe, mindestens aber in Höhe der Bankkredite zum Zeitpunkt der Lieferung zu gewähren. Als Kosten für den Bankkredit werden wenigstens 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank gerechnet.

3. Annahme von Wechseln

Die Annahme von Wechseln (Eigenakzepte und Kundenwechsel) bedürfen besonderer Vereinbarung. Wechselzahlung gilt nicht als Barzahlung und berechtigt nicht zum Abzug von Skonto. Wechsel werden für Rechnung des Käufers bestmöglich verwertet, die Diskontkosten trägt der Käufer.

Für Klagen aus hereingenommenen Wechseln wird als Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers vereinbart.